

B e s c h l u s s v o r l a g e

TOP: Bebauungsplan Nr. 601 "Nördlich des Kreiskrankenhauses Hellersen", 14. Änderung; Entscheidung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen; Satzungsbeschluss

Vorgesehene Beratungsfolge:**Termine:**

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

07.11.2007

Rat der Stadt Lüdenscheid

12.11.2007

Beschlussvorschlag:

- I Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen wurden.
- II Gemäß 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NW S. 96) wird die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 601 „Nördlich des Kreiskrankenhauses Hellersen“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.
- III Es wird festgestellt, dass die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 601 „Nördlich des Kreiskrankenhauses Hellersen“ aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Der Bebauungsplan Nr. 601 „Nördlich des Kreiskrankenhauses Hellersen“, 14. Änderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	€
Lfd. jährliche Ausgaben:	€
Deckung:	HHSt.

Der Stadt Lüdenscheid entstehen bis auf die Verwaltungskosten, die mit dieser Bauleitplanung verbunden sind, keine finanziellen Belastungen.

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB sowie des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 21.03.2007.

Begründung:

Mit der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 601 „Nördlich des Kreiskrankenhauses Hellersen“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Hochregallagers mit einer Andienungshalle für die Firma Fischer Elektronik GmbH & Co.KG an der Nottebohmstraße 26 geschaffen werden.

Die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 601 „Nördlich des Kreiskrankenhauses Hellersen“ hat aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 22.08.2007 in der Zeit vom 07.09.2007 bis einschließlich 09.10.2007 öffentlich ausgelegen.

In einer am 12.06.2007 durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sind keine Anregungen und Stellungnahmen zu der Planung abgegeben worden.

Während der Auslegungsfrist wurden aus dem Kreis der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben und Anregungen und Hinweise vorgetragen. Aus der Öffentlichkeit wurden ebenfalls keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu prüfen. Die abschließende begründete Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise die Stellungnahmen berücksichtigt werden können oder sollen, ist nach § 10 Abs. 1 BauGB dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 601 „Nördlich des Kreiskrankenhauses Hellersen“, 14. vorbehalten und obliegt dem Rat der Stadt Lüdenscheid.

Zu diesem Bebauungsplan wird mit dem Vorhabenträger der Firma Fischer Elektronik GmbH & Co.KG ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der die Bepflanzung des Vorhabengrundstücks zur Paulmannshöher Straße regelt.

Lüdenscheid, den .10.2007

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter

Anlage: - Begründung zum Bebauungsplan Nr. 601 „Nördlich des Kreiskrankenhauses Hellersen“, 14. Änderung
- Niederschrift über die Öffentlichkeitsbeteiligung